

Mitglied im Bayerischen Beamtenbund (BBB)
im Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)
und damit im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion (DBB)



SATZUNG

LANDESVERBAND DER BAYERISCHEN
JUSTIZVOLLZUGSBEDIENSTETEN E.V.

Stand: Juni 2018

Gemäß § 13 Ziffer 1d der Satzung vom 19.04.2013 beschließt der
21. Verbandstag den Erlass der folgenden

S a t z u n g

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung nur die
männliche Form genannt.

Es werden damit aber beide Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und Organisationsbereich

1. Der Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten (abgekürzt „JVB“) ist die gewerkschaftliche Organisation der Bediensteten im bayerischen Justizvollzug.
2. Er ist kooperativ
 - a) dem Bayerischen Beamtenbund,
 - b) dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands und damit dem Deutschen Beamtenbund und Tarifunion und der Confédération Européenne des Syndicats Indépendants (CESI) angeschlossen.

§ 2 Sitz

Der Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten hat seinen Sitz in Straubing. Er ist im Vereinsregister VR 730 des Amtsgerichts Straubing eingetragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten

- a) vertritt und fördert die berufspolitischen, rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bediensteten in den bayerischen Justizvollzugseinrichtungen,
- b) verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen,
- c) steht vorbehaltlos zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat,
- d) ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Landesverbandes der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten können Bedienstete der bayerischen Justizvollzugseinrichtungen werden, auch wenn sie im Ruhestand sind.

2. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Landesleitung zu beantragen, die über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Anrufung des Hauptausschusses zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Um den Landesverband verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie sind beitragsfrei.
2. Um den Landesverband verdiente Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz im Hauptausschuss ernannt werden; sie sind beitragsfrei.
3. Die in der ordentlichen Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche werden weitergeführt.
4. Die Ernennung erfolgt durch den Verbandstag.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende unter Rückgabe der Mitgliedsunterlagen schriftlich gegenüber der Landesleitung zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss oder durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.
2. Die Landesleitung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn es
 - a) mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung mehr als vier Monate im Rückstand bleibt. Bis zum erfolgten Ausschluss sind die Beiträge bis zu maximal 6 Monaten nachzuentrichten,
 - b) Handlungen begeht, die die Interessen des Landesverbandes grob verletzen oder der Satzung zuwiderlaufen.
 - c) Bei einem laufendem Rechtsschutzverfahren kann, auf Antrag des Betroffenen, die Mitgliedschaft aufrechterhalten werden. Die Entscheidung trifft die Landesleitung.
3. Dem Ausgeschlossenen ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Er kann ab Zustellung binnen eines Monats Beschwerde beim Hauptausschuss einlegen, dieser entscheidet endgültig.
4. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Landesverband; dies gilt auch für alle erworbenen Ämter und Funktionen im Landesverband, seinen Unter- und Dachorganisationen.
6. Über eine Wiederaufnahme entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 Beiträge

1. Von jedem Mitglied wird ein Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Verbandstag in der Haushaltssatzung.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld, er ist im Voraus zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf alle aus der Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüssen ableitbaren Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten.
3. Für Schulden des Landesverbandes haftet das Mitglied nur mit den Beträgen, die es dem Landesverband schuldet.

§ 9 Besondere Beitragssätze

Während der Ableistung eines Freiwilligendienstes, des Wehr- oder Wehersatzdienstes, während Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder sonstiger Zeiten, in denen keine Dienstbezüge oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, wird nach Maßgabe von § 7 dieser Satzung ein gesonderter Mitgliedsbeitrag bestimmt. Bei Bedürftigkeit eines Mitglieds entscheidet die Landesleitung über den Beitrag. Mitglieder sind während der Dauer der Gewährung von Anwärterbezügen sowie entsprechender Vergütungen beitragsfrei.

§ 10 Untergliederungen

1. An den Dienststellen der bayerischen Justizvollzugseinrichtungen werden Unterorganisationen als Ortsverbände gebildet. Ihnen obliegen die Mitgliederverwaltung sowie die örtliche Interessenvertretung des Verbandes. Einzelmitglieder werden in der Regel unmittelbar beim Landesverband geführt.
2. Die jeweiligen Mitglieder der Ortsverbände wählen eine Ortsverbandsvorstandschafft. Sie wählen einen Vorsitzenden, mindestens einen Stellvertreter, einen Schriftführer, einen Kassier und zwei Kassenprüfer. Sie können entsprechend dieser Satzung örtliche Fachgruppensprecher wählen. Die Kassenprüfer haben bei Kassen- und Haushaltsfragen des Ortsverbandes kein Stimmrecht.
3. Kleinere Ortsverbände können ihre Mitgliederverwaltung größeren Ortsverbänden übertragen. Bei ihnen können einzelne Funktionen entfallen, jedoch nicht die Funktion des Ortsverbandsvorsitzenden.
4. Die Legislaturperiode beträgt 4 Jahre. Die Funktionsinhaber bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Durch Versammlungen und Veröffentlichungen sind die Mitglieder über alle Vorgänge im Landesverband zu informieren.
6. Kassenprüfungen und Geschäftsentlastungen der Vorstandschafft finden mindestens einmal jährlich statt.
7. Die Ortsverbände sind ermächtigt, für Personalratswahlen oder sonstigen Bedienstetenvertretungen, Wahlvorschläge einzureichen und Wahlanfechtungen durchzuführen. Zeichnungsbefugt ist der Vorsitzende des Ortsverbandes gemeinsam mit einem weiteren Verbandsmitglied vor Ort.

§ 11 Verbandsorgane

Organe des Landesverbandes sind

- a) der Verbandstag,
- b) der Hauptausschuss,
- c) der Landesvorstand,
- d) die Landesleitung.

§ 12 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er tritt alle fünf Jahre zusammen.
2. Der Verbandstag setzt sich aus
 - a) den Mitgliedern des Hauptausschusses,
 - b) den Delegierten, die von den Unterorganisationen entsandt werden zusammen.
3. Die Ortsverbände entsenden auf je 60 angefangene zahlende Mitglieder einen Vertreter. Maßgebend hierfür ist die Mitgliederstärke der Unterorganisationen jeweils zum 01. Januar des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Die JVB-Frauen, die JVB-Jugend und die JVB-Senioren entsenden jeweils 2 Vertreter. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden nicht angerechnet.
4. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn ihn 2/3 der Hauptausschussmitglieder beschließen oder wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragt haben.
5. Der Zeitpunkt des Verbandstages ist spätestens 12 Wochen vor dessen Beginn in geeigneter Weise allen Mitgliedern bekannt zu geben.
6. Anträge können von den Unterorganisationen, den Sprechern der Fachgruppen, der Landesleitung, den einzelnen Mitgliedern der Landesleitung sowie der Frauen-, Jugend-, und Seniorenvertretung eingebracht werden. Sie müssen spätestens 8 Wochen vor dem Beginn des Verbandstages bei der Landesleitung eingegangen sein. Über die Annahme von verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet der Verbandstag.
7. Die Tagesordnung ist den Delegierten des Verbandstages mindestens 2 Wochen vor seinem Beginn zuzustellen. Die Landesleitung kann sich zur Weiterverteilung auch der Ortsverbände bedienen, in diesem Fall muss der Versand 4 Wochen vorher an die Ortsverbände erfolgen.
8. Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidium und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dem Protokoll ist eine Namensliste aller Delegierten beizufügen.

§ 13 Aufgaben des Verbandstages

1. Der Verbandstag ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Erteilung der Entlastung der Landesleitung,

- d) die Satzungsänderungen,
 - e) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter in geheimer Wahl. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt,
 - f) die Wahl des Schatzmeisters und seines Stellvertreters sowie des Schriftführers und seines Stellvertreters in getrennten Wahlgängen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt,
 - g) die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Frauenvertretung, der Jugendvertretung und der Seniorenvertretung,
 - h) die Wahl der Sprecher und der stellvertretenden Sprecher der Ortsverbände und der Personalratsvorsitzenden,
 - i) die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie einem Stellvertreter, Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt,
 - j) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung,
 - k) Grundsatzfragen der Beamtenpolitik,
 - l) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - m) die Bestimmung des Ortes des nächsten Verbandstages,
 - n) die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - o) die Auflösung des Landesverbandes.
2. Zur Satzungsänderung sind 2/3 der Stimmen der auf dem Verbandstag anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
 3. Der Landesverband gilt als aufgelöst, wenn mindestens 3/4 der auf dem Verbandstag vertretenen stimmberechtigten Delegierten dies beschließen.
 4. Über die Abwicklung der Auflösung sowie über das Verbandsvermögen entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern der Landesleitung, des Landesvorstandes, den Ortsverbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Ortsverbandsvorsitzenden, den Ehrenvorsitzenden, dem stellvertretenden Schatzmeister, den Kassenprüfern, dem stellvertretenden Rechnungsprüfer, dem stellvertretenden Schriftführer und den Fachgruppensprechern.
2. Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, zusammen.
3. Der Hauptausschuss ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet,
 - b) die Verabschiedung eines Haushaltsvoranschlages,
 - c) alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 - d) die Bestellung der Beisitzer der Frauen-, Jugend- und Seniorenvertretung,
 - e) Nachwahlen,
 - f) die Beschlussfassung über die Niederschrift des letzten Verbandstages,

- g) den Erlass allgemeiner Richtlinien über die Rechtsschutzgewährung,
- h) die Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
- i) die Bewilligung unabdingbarer Ausgaben, die zum Verbandstag noch nicht erkennbar waren und in der Haushaltssatzung nicht enthalten sind.

§ 15 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a) der Landesleitung,
 - b) der Vorsitzenden der JVB-Frauen,
 - c) dem Vorsitzenden der JVB-Jugend,
 - d) dem Vorsitzenden der JVB-Senioren,
 - e) dem Sprecher der Ortsverbandsvorsitzenden,
 - f) dem Sprecher der Personalratsvorsitzenden.Bei Verhinderung kann der jeweilige Stellvertreter entsandt werden.
2. Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen.
3. Der Landesvorstand ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme eines Zwischenberichtes der Landesleitung.
 - b) das Erarbeiten verbandspolitischer Grundsatzfragen zur Vorlage an die übergeordneten Gremien.
 - c) Höhe der Reisekostenerstattungen sowie der Tagegelder
 - d) Unabdingbare Entscheidungen, die dem Hauptausschuss vorbehalten sind, aber beim Hauptausschuss noch nicht erkennbar waren.

§ 16 Landesleitung

1. Die Landesleitung besteht aus
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) den fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer.
2. Die Landesleitung ist im Rahmen der von den Organen des Landesverbandes gefassten Beschlüssen für die Politik des Landesverbandes verantwortlich.
3. Rechtsgültige Erklärungen für den Landesverband müssen vom Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben sein. Ist der Vorsitzende verhindert und eine Sache unaufschiebbar, dann müssen drei stellvertretende Vorsitzende unterschreiben.
4. Die Landesleitung reicht für überörtliche Personalratswahlen oder Sonstigen überörtlichen Bedienstetenvertretungen, Wahlvorschläge ein und kann Wahlanfechtungen durchführen. Zeichnungsbefugnis besteht gemäß Ziffer 3.

§ 17 Sprecher der Ortsverbände

Im Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten besteht ein Sprecher sowie ein stellvertretender Sprecher der Ortsverbände. Der Sprecher und sein Vertreter werden beim Verbandstag aus den Reihen der Ortsverbandsvorsitzenden gewählt. Der Sprecher hat einen Sitz im Landesvorstand. Ist der Sprecher verhindert, kann er seinen Vertreter entsenden.

Übt der Sprecher oder der Stellvertreter das Amt des Ortsverbandsvorsitzenden nicht mehr aus, so entfällt zugleich diese Funktion. Eine Nachwahl findet beim nächsten Hauptausschuss statt.

§ 18 Sprecher der Personalräte

Im Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten besteht ein Sprecher sowie ein stellvertretender Sprecher der Personalräte. Der Sprecher und sein Vertreter werden beim Verbandstag aus den Reihen der Personalratsvorsitzenden gewählt. Sie müssen JVB-Mitglieder sein. Der Sprecher hat einen Sitz im Landesvorstand. Ist der Sprecher verhindert, kann er seinen Vertreter entsenden. Ist ein Personalratsvorsitzender einer Justizvollzugseinrichtung kein JVB-Mitglied, kann von dort auch ein anderes JVB Personalratsmitglied gewählt werden.

Übt der Sprecher oder der Stellvertreter das Amt eines Personalratsvorsitzenden nicht mehr aus, so entfällt zugleich diese Funktion. Gleiches gilt bei Verbandsaustritt. Eine Nachwahl findet beim nächsten Hauptausschuss statt.

§ 19 Frauenvertretung

Im Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten besteht eine Frauenvertretung (JVB-Frauen). Sie besteht aus einer Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus bis zu drei Beisitzern. Die Frauenvertretung hat einen Sitz im Landesvorstand, den die Vorsitzende oder ihre Vertreterin wahrnimmt.

Beim Ausscheiden eines dieser Gremienmitglieder findet eine Nachwahl beim nächsten Hauptausschuss statt.

§ 20 Jugendvertretung

Im Landesverband der Bayrischen Justizvollzugsbediensteten besteht eine Jugendvertretung (JVB-Jugend). Sie besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus bis zu drei Beisitzern. Die Jugendvertretung hat einen Sitz im Landesvorstand, den der Vorsitzende oder sein Vertreter wahrnimmt. Beim Ausscheiden eines dieser Gremienmitglieder findet eine Nachwahl beim nächsten Hauptausschuss statt.

§ 21 Seniorenvertretung

Im Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten besteht eine Seniorenvertretung (JVB-Senioren). Sie besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus bis zu drei Beisitzern. Die Seniorenvertretung hat einen Sitz im Landesvorstand, den der Vorsitzende oder sein Vertreter wahrnimmt. Beim Ausscheiden eines dieser Gremienmitglieder findet eine Nachwahl beim nächsten Hauptausschuss statt.

§ 22 Sprecher der Fachgruppen

1. Für die Behandlung von Fragen einzelner Fachgruppen werden Sprecher bestellt. Das Nähere regelt der Hauptausschuss.
2. Die Landesleitung soll bei der Bearbeitung von Fragen, die einzelne Fachgruppen betreffen, den jeweiligen Sprecher hinzuziehen.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind nur dem Verbandstag verantwortlich. Sie sind bei Haushaltsfragen nicht abstimmungsberechtigt.
2. Je zwei Kassenprüfer
 - a) überprüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und überwachen die ordnungsgemäße Haushaltsführung. Sie werden immer gemeinsam tätig,
 - b)prüfen den dem Verbandstag zu erstattenden Kassenbericht und geben das Ergebnis bekannt,
 - c)beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Aufwandsentschädigungen

Mitglieder des Landesvorstandes können eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung erhalten. Die Empfänger einer solchen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe sind vom Hauptausschuss zu beschließen.

§ 25 Rechtsschutz

Rechtsschutz wird nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des Landesverbandes und seiner rechtsschutzgewährenden Dachorganisationen gewährt.

§ 26 Geschäftsstelle und Verbandszeitung

1. Der Landesverband unterhält eine Geschäftsstelle. Den Ort bestimmt die Landesleitung.
2. Über die Herausgabe einer Verbandszeitung entscheidet der Hauptausschuss.

§ 27 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Auf Antrag von mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Im Übrigen erfolgt eine offene Abstimmung, sofern die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
4. Der Verbandstag verabschiedet eine Wahlordnung. Diese gilt bis mindestens für die nächsten Wahlen des nächsten Verbandstages.
5. Beschlussfähigkeit ist gegeben, solange mehr als die Hälfte der festgestellten Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

§ 28 Datenschutz

1. Der Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten verarbeitet die personenbezogenen Daten der Mitglieder zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung.
2. Zur Förderung der sozialen Belange der Mitglieder gem. § 3 Buchst. a dieser Satzung werden folgende Ereignisse und Daten der Mitglieder ausschließlich in der Printausgabe der Verbandszeitung veröffentlicht: Geburtstage, Jubiläen der Verbandszugehörigkeit, Verbandseintritt, Ehrungen, Ernennungen, Versetzungen sowie Eintritt bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.
3. Der Landesverband der Bayerischen Justizvollzugsbediensteten ist berechtigt bei Veranstaltungen des JVB, Veranstaltungen der unter § 1 Nr. 2 dieser Satzung genannten Organisationen, bei dienstlichen Veranstaltungen und Ereignissen mit dienstlichem Bezug Fotoaufnahmen der Mitglieder zu verarbeiten. Zur Verarbeitung gehört insbesondere die Veröffentlichung der Fotoaufnahmen in der Verbandszeitung, in Informationsbroschüren, die der JVB herausgibt, auf der Homepage sowie auf den Social Media Profilen des JVB.
Das Mitglied kann der Veröffentlichung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

§ 29 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt gemäß Beschluss des Verbandstages vom 14. Juni 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landesverbandes vom 07.07.1951 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.04.2013 außer Kraft.

